

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digital Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.01.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 04.12.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 11.12.2019 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering vom 19.07.2019 beschlossen. Der Präsident hat diese am 27.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering vom 19.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz wird vor dem Wort „Ausschusses“ das Wort „fachbereichsübergreifenden“ eingefügt.
- b) Im dritten Satz werden die Worte „die der gewählten Studienrichtung entspricht,“ gestrichen.
- c) Im vierten Satz werden die Worte „des Fachbereichsrats“ durch die Worte „der Fachbereichsräte“ ersetzt.
- d) Im letzten Satz werden die Worte „vom zuständigen Beauftragten des Fachbereichs“ durch die Worte „von den Beauftragten des fachbereichsübergreifenden Ausschusses Digital Engineering“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Zur Verbesserung der englischen Sprachkompetenz werden einzelne Module oder Teilmodule in englischer Sprache angeboten. Dies wird im Modulhandbuch vermerkt. Modulprüfungen und Moduleilprüfungen dieser Module bzw. Teilmodule finden in der Regel in englischer Sprache statt.“
- b) Die folgenden Absätze werden angefügt:
„(3) Bei Modulen oder Teilmodulen, die in englischer Sprache angeboten und geprüft werden, können die Studierenden auf Wunsch die Prüfsprache Deutsch wählen. Diese Wahl erfolgt bei der Anmeldung. Die Prüfsprache kann durch die Studierenden bis zum Anmeldeschluss gewechselt werden.

(4) Als Prüfsprachen sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemester in ihrem ersten Fachsemester anmelden. Versäumen Sie diese Frist um zwei Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. Im ersten Satz wird das Wort „vierzehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
 - ii. Der zweite Satz wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Versäumen Sie diese Frist um zwei Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.“
 - iii. Dem dritten Satz wird die Absatzbezeichnung „(4)“ vorangestellt.
- c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Wiederholung der erstmals nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt § 16 ABPO.“

4. In § 9 wird Absatz 4 gestrichen.

5. Dem § 11 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die zulässigen Fehlzeiten sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch

Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt und -umfang beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%.

(6) Die aktive Teilnahme stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis dar.“

6. In § 12 Absatz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können z. B. Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen) verwendet werden verwendet werden.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“ „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.

(6) Die Module, die in Anlage 1 „KOM“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im zweiten Satz die Worte „Der Fachbereich“ durch die Worte „Der fachbereichsübergreifende Ausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird im zweiten Satz das Wort „belegt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im ersten Satz das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Modulprüfungen,“ ersetzt, hinter dem Wort „enthält“ ein Komma eingefügt und die Worte „einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

10. Die Tabelle in der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Ingenieurmathematik 1“ wird in der Spalte „SWS“ im 1. Semester die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- b) In der Zeile „Softwareentwicklung für Digital Engineering 2“ werden in den Spalten „Pruef“ im 2. Semester die Angaben „K“ jeweils durch die Angaben „PA“ ersetzt.
- c) In der Zeile „Grundlagen technischer Simulation“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i. In der Spalte vor der Spalte „CP“ im 1. Semester wird die Angabe „A“ gestrichen.
 - ii. In der Spalte „Pruef“ im 3. Semester wird die Zelle mit der Angabe „PL“ in zwei Zeilen geteilt, wobei die obere Zeile die Angabe „PL“ erhält und die untere Zeile mit der Angabe „SL“ ausgefüllt wird.

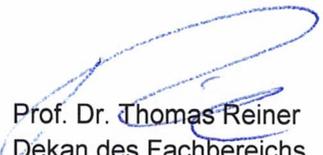
- iii. In der Spalte „Pruef“ im 3. Semester wird die linke Zelle mit der Angabe „KmP“ in zwei Zeilen geteilt, wobei die obere Zeile mit der Angabe „K“ und die untere Zeile mit der Angabe „Lab“ ausgefüllt werden.
- iv. In der Spalte „Pruef“ im 3. Semester wird in der rechten Zelle mit der Angabe „KmP“ die Angabe „KmP“ durch die Angabe „KOM1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den

Zweibrücken, den


Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern


Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern